



Geschäftsreglement

1. Abschnitt: Inhalt und Leitbild

Art. 1 Inhalt

Ergänzend zu den Statuten enthält dieses Reglement besondere Bestimmungen für den TV Saanen-Gstaad.

Art. 2 Leitbild

Der TV Saanen-Gstaad ist eine dynamische und polysportive Organisation, in der man sich wohl fühlt. Die Mitglieder sind selbstbewusst und identifizieren sich mit den Zielen des Vereins.

¹ Vereinspolitische Grundsätze:

- a. Wir sind verpflichtet, dem Sport im Allgemeinen und dem Turnen im Besonderen zu einem hohen Stellenwert in der Gesellschaft zu verhelfen und nehmen aktiv Stellung zu sportpolitischen Entscheiden in unserem Einflussbereich;
- b. Wir erwarten die Anerkennung und Unterstützung durch die öffentliche Hand und die Wirtschaft sowie die entsprechende Würdigung durch die Medien;
- c. Wir spüren den Wertwandel in der Gesellschaft und sind offen für neue Idee im Turnen und Sport;
- d. Wir wollen unkonventionelle Möglichkeiten und Chancen frühzeitig erkennen und nutzen und bei ihrer Durchführung Pioniere sein;
- e. Wir schaffen optimale Rahmenbedingungen für eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung;
- f. Eine gleichberechtigte Zusammenarbeit zwischen Turnerinnen und Turnern ist für uns selbstverständlich;
- g. Träger unserer Angebote sind die Abteilungen. Sie leisten über die sportliche Tätigkeit hinaus erzieherische, persönlichkeitsbildende, sozialwirksame und gesellschaftspolitische Arbeit.

² Strategische Grundsätze:

- a. Wir entwickeln Angebote, die sowohl alters- als auch leistungsorientiert auf die einzelnen Zielgruppen ausgerichtet sind;
- b. Wir betrachten eine qualitativhochstehende Aus- und Weiterbildung als Grundlage sämtlicher Tätigkeiten;
- c. Wir fördern die Ehrenamtlichkeit als Basis unseres Vereins;
- d. Der wettkampfbezogene Breitensport wird als tragende Säule des Turnens weiterentwickelt.

³ Verhaltensgrundsätze:

- a. Wir verhalten uns politisch und konfessionell neutral;
- b. Wir setzen uns für Solidarität und Toleranz ein.

⁴ Führungsgrundsätze:

- a. Wir führen mit Zielsetzungen. Aufgaben, Verantwortung und Entscheidungskompetenzen werden so weit wie möglich delegiert;
- b. Wir pflegen einen kooperativen Führungsstil und eine kameradschaftliche Zusammenarbeit.

2. Abschnitt: Organe

Art. 3 Organigramm

Das Organigramm bildet einen integrierenden Bestandteil des Geschäftsreglementes.

Art. 4 Abteilungen

¹ Die administrativen Verpflichtungen werden – neben Präsidium / Vize-Präsidium – in der Regel mit folgenden administrativen Abteilungen sichergestellt:

- a. Information;
- b. Finanzen;
- c. Administration.

² Die technischen Abteilungen stellen die turnerischen Verpflichtungen mit altersmässig getrennten Abteilungen sicher. Es bestehen in der Regel die technischen Abteilungen:

- a. Jugend;
- b. Turnerinnen / Turner;
- c. Frauen / Männer;
- d. Seniorinnen / Senioren.

Art. 5 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus 5 bis 11 Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a. Die Präsidentin oder der Präsident;
- b. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident;
- c. Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Information;
- d. Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Finanzen;
- e. Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Administration;
- f. Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Jugend;
- g. Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Turnerinnen / Turner;
- h. Die Leiterin des Ressorts Frauen;
- i. Der Leiter des Ressorts Männer.

² Eine Person aus lit. f bis i ist zugleich die Technische Leiterin oder der Technische Leiter.

³ Personen aus lit. a bis e können zugleich die Vertreterin oder der Vertreter des Ressorts Frauen oder des Ressorts Männer sicherstellen.

⁴ Bei der Zusammensetzung ist eine Parität zwischen Frauen und Männern anzustreben.

⁵ Ein Posten kann von zwei Personen besetzt werden. Eine Person ist verantwortlich und als Vorstandsmitglied gewählt. Die zweite Person ist unterstützend und kann die verantwortliche Person bei Bedarf auch bei Vorstands-Sitzungen vertreten.

⁶ Für Vorstandsmitglieder gilt eine Amtszeitbeschränkung von maximal 3 Amtsperioden (Total 9 Jahre) pro Position. Die Generalversammlung kann in Ausnahmefällen über eine allfällig längere Amtszeit entscheiden.

Art. 6 Technisches Komitee

¹ Das Technische Komitee besteht aus den Hauptleitern und Hauptleiterinnen der jeweiligen Riegen gemäss aktuellem Organigramm inklusive Materialverwalter. Im Verhinderungsfall kann ein Vertreter / eine Vertreterin delegiert werden.

² In der Regel ist der Leiter / die Leiterin der Abteilung Turnerinnen / Turner zugleich Technischer Leiter / Technische Leiterin und wird durch die Generalversammlung in den Vorstand gewählt.

³ Bei der Zusammensetzung ist eine Parität zwischen Frauen und Männern anzustreben.

⁴ Das Technische Komitee und die Abteilungskonferenzen erstellen von ihren Sitzungen jeweils ein Protokoll zuhanden der Vereinspräsidentin oder des Vereinspräsidenten.

3. Abschnitt: Finanzen

Art. 7 Grundsatz

¹ Der TV Saanen-Gstaad verwaltet alle Riegen über die Finanzabteilung und eine Gesamtkasse. Es gibt keine Riegenvermögen.

² Alle vor der Gründung erarbeiteten Vermögen werden zusammengelegt und als Gesamtvermögen des TV Saanen-Gstaad bezeichnet.

³ Fonds werden entsprechend den Stiftungsbestimmungen weiterverwaltet.

Art. 8 Finanzkompetenz des Vorstandes

¹ Die periodisch wiederkehrenden finanziellen Verpflichtungen gemäss Budget erledigt der Vorstand in eigener Kompetenz. In gleichem Umfang ist er befugt, Verträge und Vereinbarungen einzugehen.

Art. 9 Zeichnungsberechtigung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident, die Abteilungsleitung Finanzen und die Abteilungsleitung Administration zeichnen kollektiv zu zweit.

² Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen die Präsidentin oder der Präsident und die Abteilungsleitung Finanzen zu zweit.

³ Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat die Abteilungsleitung Finanzen Einzelunterschrift.

⁴ Für laufende, kleinere Ausgaben im Rahmen des Budgets kann die Finanzabteilung Riegen das Führen einer eigenen Kasse bewilligen. Umfang und Zeichnungsberechtigung regelt die Finanzabteilung.

Art. 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Oktober bis zum 30. September.

Art. 11 Finanzielle Regelungen

¹ Entschädigung Leiterinnen und Leiter

- a. Leiterinnen, Leiter, Vorstandsmitglieder, brevetierte Wertungsrichterinnen und Wertungsrichter, ausgebildete Kampfrichter sowie ausgebildete Schiedsrichter sind von der Beitragspflicht befreit. Leitende müssen regelmässig (mind. 10 Mal pro Jahr) leiten, Wertungsrichter, Kampfrichter und Schiedsrichter aktiv sein und die Pflicht der Fortbildungskurse erfüllen.
- b. Vorstandsmitglieder, Leiterinnen und Leiter, Wertungsrichterinnen und Wertungsrichter, Kampfrichter, Schiedsrichter sowie weitere, sich verdienstvoll ehrenamtlich und unentgeltlich für den Verein einsetzende Mitglieder erhalten in regelmässigen Abständen an der Generalversammlung ein Geschenk, sofern es die Finanzlage des Vereins erlaubt.

² J+S-Kurse und Kurskosten

- a. Die Leitenden sind gehalten, Kurse nach den Richtlinien J+S und mit Unterstützung des J+S-Coachs durchzuführen und abzurechnen.
- b. Die Kurseinnahmen fliessen in das Gesamtvermögen des Vereins zur Förderung der Aus- und Weiterbildung.
- c. Vom Vorstand auf Antrag der Abteilungen genehmigte Kurskosten für die Aus- und Weiterbildung der technischen und administrativen Führungskräfte werden im Rahmen des Budgets vom Verein getragen.

³ Festkarten, Startkarten, Lizenzen, Reisekosten

- a. Festkarten, Startkarten, Lizenzen werden in der Regel je zur Hälfte vom Teilnehmenden und dem Verein getragen, sofern es die Finanzlage des Vereins erlaubt.
- b. Der Vorstand entscheidet vor dem Anlass über die Beiträge an die Übernachtung.
- c. Reisekosten gehen zu Lasten des Teilnehmenden.
- d. Bei Nichterscheinen oder Abmeldungen gehen die Kosten zu Lasten des Turnenden, unabhängig von einer allfälligen Rückerstattung des Betrages.

⁴ Wettkampftenu

Der Vorstand kann Riegen auf Antrag einen Betrag zur Anschaffung von Wettkampftenus gewähren, sofern es die Finanzlage des Vereins erlaubt. Die Tenu bleiben Eigentum des Vereins.

⁵ Trainingslager / Trainingsweekends

Wenn es die Finanzlage des Vereins erlaubt, kann der Vorstand auf Gesuch Beiträge an Trainingslager, Trainingsweekends und Ähnliches sprechen.

⁶ Ehrungen

Das Reglement Ehrungen ist integrierender Bestandteil des vorliegenden Geschäftsreglementes.

4. Abschnitt: Vereinstätigkeit

Art. 12 Anlässe

¹ Die regelmässig wiederkehrenden Anlässe werden mit dem Jahresprogramm genehmigt. Für die Organisation dieser regelmässig wiederkehrenden Anlässe (*Dr gschwindscht Saaner / Vereinsmeisterschaft / Amtsturntag / Getu-Cup Gstaad-Saanenland / Turnvorstellung / Waldweihnacht etc.*) ist das Technische Komitee (TK) oder die zuständigen Organisationskomitees (OK) verantwortlich.

² Die zuständigen OKs erstellen Protokolle zu Händen des Vorstandes.

Art. 13 Fahnenträgerin oder Fahnenträger

¹ Die Generalversammlung wählt die Fahnenträgerin oder den Fahnenträger für eine Amtsperiode von 3 Jahren. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

² Die Fahnenträgerin oder der Fahnenträger begleitet den Verein bei allen wichtigen Wettkämpfen, nimmt am Fahnenmarsch bei Turnfesten teil, begleitet den Verein bei Umzügen, nimmt an Abdankungen von Ehrenmitgliedern und Aktivmitgliedern teil und erfüllt dieses Amt in Ehren.

³ Die Pflichten sind in den Richtlinien der befreundeten Berner Oberländer Verbände festgelegt.

⁴ Die Fahnenträgerin oder der Fahnenträger ist dafür verantwortlich, dass die Fahnen des Vereins sowie der Jugend stets in tadellosem Zustand sind, sie sorgfältig behandelt werden und nötiger Unterhalt sowie Reparaturen nach Absprache mit dem Vorstand vorgenommen werden.

⁵ Zwischen den diversen Anlässen ist die Fahne im Fahnenkasten im Stammlokal aufzuhängen.

Art. 14 Auszeichnungen / Wanderpreise

¹ Die Auszeichnungen sollen Ansporn und Belohnung für regelmässige Trainingsbesuche sein.

² Die Einzelheiten der Auszeichnungen und Wanderpreise werden in den Weisungen der jeweiligen Abteilung geregelt.

Art. 15 Organigramm

Bestandteil dieses Geschäftsreglementes ist jeweils das aktuelle Organigramm, welches vom TK laufend aktualisiert wird.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 16 Revision

Änderungen des Geschäftsreglementes bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung des TV Saanen-Gstaad.

Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Geschäftsreglement ist an der ordentlichen Gründungsversammlung des TV Saanen-Gstaad vom 15. November 2013 in Schönried genehmigt worden.

Turnverein Saanen-Gstaad

Der Präsident



Abteilungsleiterin Administration

